

zu. Daß vollends der Schuldner einer Forderung nicht berechtigt ist, deren Admassierung zu verlangen, ist von der Vorinstanz bereits zutreffend auseinandergesetzt worden und bedarf keiner weiteren Erörterung. Daß mit der Beschwerde gestellte Hauptbegehren, es sei das Konkursamt zur Bestreitung der Zession an Sinner namens der Masse zu verhalten, erweist sich somit ohne weiteres als unbegründet und ist zu verwerfen.

2. — Zu prüfen bleibt demnach nur, ob nicht dem Eventualantrage des Rekurrenten auf Ausstellung einer Abtretung nach Art. 260 SchKG entsprochen werden müsse. Auch dies ist zu verneinen. Zwar trifft der Grund, aus dem die Vorinstanz dieses Begehren abgewiesen hat, offenbar nicht zu, da der Rekurrent, wie aus dem Beschwerdeantrage unzweifelhaft hervorgeht, nicht Abtretung der Forderung der Kridarin gegen ihn, sondern des Anspruches gegen Sinner auf Anfechtung der zu dessen Gunsten erfolgten Zession verlangt. Dagegen muß mit der ersten Instanz davon ausgegangen werden, daß der Rekurrent das Recht auf Abtretung nach Art. 260 durch Nichtbeachtung der in der Bekanntmachung des Konkursamtes vom 11. Januar 1913 eingeräumten Frist verwirkt hat. Die Befugnis der Konkursverwaltung, den Gläubigern zur Einreichung von Begehren im Sinne von Art. 260 eine Frist anzusetzen, ist von der Praxis stets anerkannt und nunmehr durch die Konkursverordnung (Art. 48, 49 und 79) ausdrücklich sanktioniert worden. Der Einwand des Rekurrenten, daß damit Verwirkungsfolgen nur insoweit verbunden sein könnten, als der Anspruch ins Inventar aufgenommen gewesen und den betreffenden Konkursgläubigern bekannt gewesen sei, hält nicht Stich. Zweck der Fristansetzung ist es, die Verschleppung des Konkursverfahrens, die sich aus der zeitlich unbegrenzten Zulassung von Abtretungsbegehren ergäbe, zu verhüten. Soll dieser Zweck erreicht werden, so muß die Wirkung der Frist eine absolute sein und kann nichts darauf ankommen, ob die einzelnen Konkursgläubiger von dem Anspruch Kenntnis hatten oder nicht. Es genügt, daß die Konkursverwaltung darum wußte (man es also nicht etwa mit einem nachträglich entdeckten Aktivum zu tun hat) und demnach auch die einzelnen Gläubiger durch Erkundigung bei ihr davon hätten erfahren können. Unterlassen sie es, der ihnen obliegenden Erkundigungspflicht nachzu-

kommen, so müssen sie auch die nachteiligen Folgen ihres Verhaltens auf sich nehmen. Dem Umstande, daß der Anspruch nicht im Konkursinventar figuriert, könnte dabei höchstens dann Bedeutung zukommen, wenn es sich um einen im ordentlichen Verfahren durchgeführten Konkurs handelte, bei dem die Konkursverwaltung, bevor sie auf die Verfolgung eines Anspruches verzichtet, die Gesamtheit der Gläubiger zu befragen hat. Im summarischen Verfahren, wo die Konkursverwaltung ohne Frage von sich aus auf die Geltendmachung allfälliger Anfechtungsansprüche verzichten kann, braucht sie Ansprüche, die sie für unbegründet hält, auch nicht zu inventarisieren und sind daher die Gläubiger nicht zu der Annahme berechtigt, daß das Inventar alle Rechte aufführe, die möglicherweise der Masse zustehen könnten. Der Versuch des Rekurrenten, die verspätete Stellung des Abtretungsbegehrens mit der Nichtaufnahme des Anspruches in das Inventar zu rechtfertigen, geht daher fehl.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

## 70. Entscheid vom 2. Juli 1913 in Sachen *Dun*.

**Art. 275 SchKG:** Der Gewinnanspruch eines im Auslande wohnenden Teilhabers einer Kollektivgesellschaft, deren Hauptsitz sich im Auslande befindet, kann nicht mit Arrest belegt werden, auch wenn die Gesellschaft in der Schweiz eine Filiale hat.

A. — Gestützt auf einen von Fräulein Braumann in Zürich gegen R. Dun-Douglas, Teilhaber der Kollektivgesellschaft Dun & Cie. in New York für eine Forderung von 700 Fr. erwirkten Arrestbefehl belegte das Betreibungsamt Zürich I am 11. Januar 1913 „den Geschäftsanteil des Schuldners an der Kollektivgesellschaft Dun & Cie., Bahnhofstraße 51 Zürich I, gemäß Art. 569 OR, soweit zur Deckung der Arrestforderung notwendig“ mit Beschlag. Der Sitz der Firma Dun & Cie. befindet sich in New York; in Zürich unterhält die Gesellschaft nur eine Filiale.

Dun verlangte auf dem Beschwerdewege Aufhebung der Arrestlegung mit der Begründung: die Filiale einer Kollektivgesellschaft sei nur ein einzelnes Aktivum der Gesellschaft und könne daher von den Privatgläubigern eines Gesellschafters weder gepfändet noch arretiert werden. Das gleiche gelte, wenn man annehme, daß sich die Beschlagnahme auf die Anrechte des Beschwerdeführers an dem in der Zürcher Filiale erzielten Gewinne beziehen solle. Ein pfändbarer Gewinnanteil im Sinne von Art. 569 OR bestehe nur am Ergebnis des gesamten Geschäftsbetriebes und nicht an demjenigen eines einzelnen Unternehmens der Gesellschaft. Der Gewinn der Filiale sei ebenfalls nur ein einzelnes Gesellschaftsaktivum, so daß dessen Beschlagnahme wiederum dem Art. 569 Abs. 1 zuwiderlaufe.

Während die untere Aufsichtsbehörde die Beschwerde abwies, hieß die obere sie im Sinne der Erwägungen teilweise gut. In den letzteren wird ausgeführt: durch die Beifügung der Worte „gemäß Art. 569 OR“ in der Arresturkunde sei deutlich zum Ausdruck gebracht worden, daß nur das als arretiert gelten solle, was nach dieser Vorschrift mit Beschlag belegt werden dürfe, vorab also der Anteil des Schuldners an dem Gewinn der Zürcher Filiale. Nun sei dem Rekurrenten allerdings darin beizustimmen, daß der Gewinn einer Filiale als solcher nicht Objekt eines Gewinnanspruchs im Sinne von Art. 569 Abs. 2 sein könne. Denn der Gewinn eines Teiles des Geschäftes sei nicht notwendig ein Teil des Gewinnes des ganzen Geschäftes. Der betreffende Teil des Geschäftes könne Gewinn abwerfen, das ganze Geschäft aber nicht, weil andere Teile mit Verlust gearbeitet hätten. Dagegen stehe nichts entgegen, den Gewinn der Filiale insoweit mit Beschlag zu belegen, als er einen Teil des Gewinnanteils des Schuldners am ganzen Geschäft bilde. Daß die Festsetzung dieser Quote Schwierigkeiten bereiten könne, sei zuzugeben, aber für die Zulässigkeit der Beschlagnahme ohne Belang. Der Rekurs sei daher insoweit gutzuheißen, daß nur derjenige Teil des Geschäftsanteils des Schuldners an der Filiale der Kollektivgesellschaft Dun & Cie. in Zürich als gültig arretiert zu betrachten sei, der zugleich als Teil des nach Art. 569 OR pfändbaren Geschäftsanteils des Schuldners an der ganzen Gesellschaft Dun & Cie. erscheine.

B. — Gegen diesen Entscheid rekuriert Dun an das Bundesgericht, indem er an seinen früheren Vorbringen festhält und bestreitet, daß der Anteil am Gewinn der Zürcher Filiale, sofern man ihn im Sinne der Ausführungen der Vorinstanz für pfändbar halten wollte, als in der Schweiz gelegenes Aktivum angesehen werden könne.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

1. — Gegenstand des Arrestes können nur solche Vermögensstücke sein, die sich im Sprengel der Arrestbehörde befinden. Arrestbefehle, die sich auf außerhalb dieses Kreises gelegene Aktiven beziehen, soll das Betreibungsamt nicht vollziehen: gibt es ihnen dennoch Folge, so kann die Arrestlegung auf dem Beschwerdewege angefochten werden (Jaeger, Komm. zu Art. 275 R. 1 auf S. 317 und die dort angeführten Entscheide).

2. — Als Sitz unkörperlicher Rechte ist regelmäßig der Wohnsitz ihres Trägers zu betrachten: ausnahmsweise können Forderungen, deren Gläubiger im Ausland wohnt, auch am Wohnsitz des Schuldners arretiert werden (Jaeger, a. a. O. zu Art. 272 R. 2 und die dortigen Zitate; ferner US Sep.-Ausg. 15 Nr. 68 Erw. 2\*). Da der Gewinnanspruch des Kollektivgesellschafters — der hier einzig noch als Arrestobjekt in Frage kommt — sich unzweifelhaft als Forderungsrecht des Gesellschafters gegen die Gesellschaft darstellt, kann er somit nur dann in der Schweiz mit Beschlag belegt werden, wenn entweder der forderungsberechtigte Gesellschafter selbst oder die Gesellschaft im Sprengel der Arrestbehörde bzw. des Betreibungsamtes domiziliert ist. Keine dieser Alternativen trifft hier zu. Wohnsitz des Arrestschuldners ist unbestrittenermaßen New York: deshalb ist auch der Arrest gegen ihn bewilligt worden. Ebenso befindet sich der Hauptsitz der Gesellschaft Dun & Cie. in New York. Nur dieser Hauptsitz und nicht derjenige der Filiale fällt aber hier in Betracht. Denn nur dort kann der Anspruch gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden: in Zürich könnte er nicht erequiert werden, da der Betreibungsort der Filiale nach Art. 50 SchRG sich nur auf

\* Ges.-Ausg. 38 I S. 704 f.

solche Verbindlichkeiten bezieht, die die Gesellschaft gegenüber Dritten eingegangen hat. Folglich spielt auch der Sitz der Filiale für die Frage nach dem Sitze des streitigen Anspruchs keine Rolle. Wenn die Praxis ausnahmsweise die Arrestierung von Forderungen am Wohnsitz des Drittschuldners zugelassen hat, ging sie von der Voraussetzung aus, daß auch durch die Arrestlegung an diesem Orte die Verfügung über die Forderung wirksam gehemmt werden könne. Nur wenn dies zutrifft, d. h. wenn zwischen dem zu arrestierenden Rechte und einem Orte der Schweiz Beziehungen bestehen, die es gestatten, mittelst der Arrestlegung auf das Schicksal des Rechtes einzuwirken, kann letzteres als in der Schweiz gelegen gelten. Wo diese Möglichkeit fehlt, wäre der hier ausgewirkte Arrest von vornherein illusorisch. Ist der streitige Anspruch demnach nicht in Zürich gelegen, so durfte er aber auch nicht dort arrestiert werden und muß die Beschlagnahme daher schon aus diesem Grunde aufgehoben werden, ohne daß es des Eintretens auf die weiteren Einwendungen des Rekurrenten bedürfte.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß der vom Betreibungsamt Zürich I am 11. Januar 1913 vollzogene Arrest aufgehoben.

### 71. Arrêt du 2 juillet 1913 dans la cause Schmidt.

**L'art. 40 al. 1 LP** n'est pas applicable au négociant qui a transporté son domicile à l'étranger et a fait radier son inscription au registre du commerce; il ne peut donc être poursuivi à son ancien domicile durant les six mois qui suivent la publication de cette radiation.

A. — Le 25 février 1913, Jacques Wolff, domicilié à Paris, a fait rayer du registre du commerce de la Chaux-de-Fonds la maison « Jacques Wolff, Comptoir financier » en indiquant comme motif le « départ du titulaire ». Cette radiation a été publiée le 5 mars dans la Feuille officielle suisse du com-

merce. Il n'est pas contesté que Wolff a annoncé son départ de la Chaux-de-Fonds le 28 septembre 1911 et que, dès lors, il a fixé son domicile à Paris.

Le 3/5 mai 1913, l'office des poursuites de la Chaux-de-Fonds a notifié à J. Wolff à Paris, à la requête de Paul Schmidt, fabricant d'horlogerie à la Chaux-de-Fonds, un commandement de payer (poursuite n° 2498) de 6873 fr. 75 en indiquant comme débiteur le « Comptoir financier Jacques Wolff, rue du Marché, à la Chaux-de-Fonds, domicile actuel de Jacques W., rue de Mathurin 23, à Paris ».

B. — Le débiteur a porté plainte le 13 mai 1913 à l'autorité inférieure de surveillance des offices de poursuite et de faillite du district de la Chaux-de-Fonds. Il concluait à l'annulation du commandement de payer du 3/5 mai, en alléguant notamment qu'il n'avait plus de domicile à la Chaux-de-Fonds et qu'il ne pouvait dès lors être poursuivi à ce for.

Par prononcé du 14 mai 1913, l'autorité inférieure de surveillance a admis le recours et déclaré nul et de nul effet le commandement de payer notifié au recourant le 3/5 mai 1913.

Sur recours du créancier, l'autorité cantonale de surveillance a confirmé ce prononcé par décision du 4 juin 1913, motivée en substance comme suit :

Dès septembre 1911, Wolff a cessé d'avoir son domicile à la Chaux-de-Fonds. Il ne peut y être poursuivi (art. 46 LP), à moins de se trouver dans un des cas exceptionnels mentionnés à l'art. 50. Or il est établi que Wolff n'a pas d'établissement en Suisse et qu'il n'y a point élu domicile pour l'exécution de l'obligation qui fait l'objet de la poursuite n° 2498. La disposition de l'art. 40 LP ne modifie pas cette situation. Ce n'est pas parce que Wolff serait soumis à la poursuite par voie de faillite, en vertu de l'art. 40 LP, qu'il doit être considéré comme ayant en Suisse un for de poursuite; il faudrait, au contraire, qu'il eût un domicile en Suisse pour pouvoir y être poursuivi par voie de faillite. L'art. 40 ne détermine en effet que les divers modes de poursuites pour dettes, tandis que l'art. 46 fixe le for de la poursuite.

C. — Schmidt a recouru en temps utile au Tribunal fédé-